



Der Saalekreis sucht das FireGirl – Das Casting.

Wir suchen Dich! Das ist Deine Chance!

Die Feuerwehr des Saalekreises dreht einen Film und sucht dafür eine Hauptdarstellerin. Du willst gern einmal vor der Kamera stehen und zeigen, was Du drauf hast? Dann bist Du hier genau richtig!

Wir suchen Dich! Das ist Deine Chance!

Die Feuerwehr des Saalekreises dreht einen Film und sucht dafür eine Hauptdarstellerin. Du willst gern einmal vor der Kamera stehen und zeigen, was Du drauf hast? Dann bist Du hier genau richtig!

Der Kurzfilm zeigt eine unserer 465 Feuerwehrfrauen, die in unseren Freiwilligen Feuerwehren des Saalekreises aktiv sind. Keine Sorge, wir zeigen Dir, worauf es ankommt. Der Film wird produziert in Zusammenarbeit mit der Uni Halle und verspricht viel Spaß beim Dreh. Wenn Du bereit bist, vor der Kamera zu stehen, wenn Du die nötigen Voraussetzungen erfüllst, dann bewirb Dich jetzt!

Folgende Voraussetzungen solltest Du mitbringen: Du bist mindestens 18 Jahre alt, hast ein freundliches und natürliches Auftreten, hast den Atemschutzlehrgang schon absolviert und eine gültige G26/3 sowie Freude an der Arbeit im Team. Dann her mit Deiner Bewerbung!

Die Bewerbung sollte Folgendes / folgende Angaben beinhalten:

- eine kurze schriftliche Vorstellung der Person mit Angabe des Geburtsdatums
- aktuelles Foto (z.B. ein Passbild)
- Angabe der Feuerwehr, aus der Du kommst
- Nachweis der G26/3

Einsendeschluss ist schon der 30. April 2009!

Sende Deine Bewerbung an folgende E-Mail-Adresse: firegirl@landsberg-112.de oder per Post an

Kameradin Wencke Schmidt
Wurperstraße 5a
06188 Brachstedt

Die Auswahl der Hauptdarstellerin findet dann beim großen Casting

„Der Saalekreis sucht das FireGirl“

am 23. Mai 2009 um 13:00 Uhr in Angersdorf statt. Näheres zu diesem Casting folgt in den nächsten Tagen. Ein Tipp: Die aktuellsten Infos bekommst Du in Deiner Wehr, frag Deinen Wehrleiter.

Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt
Rechtspflegerin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	Telefon	Datum
	16 K 13/06	03461/ 281 0	13.04.2009

Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 25.08.2009, 9 Uhr** im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Str. 88, **Saal 5** versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 2905 eingetragene Wohnungseigentum:

lfd. Nr. 1: 279,10/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 61/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Rudolf-Breitscheid- Str. 20, 22, 24 zu 3170 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss rechts WE- Nr. 36, Haus Nr. 24 sowie Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 36 bezeichnet.

*

2- Zimmer- Wohnung mit Balkon (50 qm Wohnfläche); Rudolf- Breitscheid- Str. 24.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 06.02.2006.

Verkehrswert: 24.000,00 EUR.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im

Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt
Rechtspflegerin